

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 1 Büro der Bürgerschaft Beteiligt: I Bürgermeister 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2023/4606 öffentlich
	Datum:	05.01.2023
	Verfasser/-in:	Kaminski, Gabi
Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.02.2023	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren.

Begründung:

Die o.g. Satzung regelt u.a. die Aufgabenbereiche, Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates, Amtszeit sowie weitere Rahmenbedingungen der Seniorenbeiratsarbeit in der Hansestadt Wismar.

Die derzeit noch geltende Seniorenbeiratssatzung stammt aus dem Jahr 2000 und wurde zuletzt mit der 1. Änderungssatzung in 2006 geändert.

Aufgrund des Alters der Satzung wurde diese überprüft und Überarbeitungsbedarf festgestellt.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Neufassung (Anlage 1) entworfen und diese zuvor auch mit der Vorsitzenden des Seniorenbeirates abgestimmt.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) farblich dargestellt und begründet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar ist die Bürgerschaft für die Beschlussfassung über die Satzung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	Neu
	Freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Anlage/n:

Anlage 1 – Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren

Anlage 2 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juni 2021 und entsprechend der Empfehlung in § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVBl. M-V S. 463), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2023 folgende Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Wismar erlassen:

Präambel

Der Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Aufgrund des demografischen Wandels ist es notwendig, die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrzunehmen. Es ist wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist das Sprachrohr der älteren Generation in der Hansestadt Wismar. Der Beirat soll dazu beitragen,

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern und zu erhalten,
- das Alter und deren Alltag sinnerfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und
- deren eigene Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen und zu erhalten.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hansestadt Wismar bildet einen Seniorenbeirat, der die Gremien der Bürgerschaft der Hansestadt und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in seniorensrelevanten Angelegenheiten berät. Der Beirat hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches betroffen sind.
- (2) Der Beirat arbeitet organisatorisch selbstständig. Er ist politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, anzuhören.
- (3) Der Beirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von den Gremien der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgelegt werden.
- (4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 hat der Beirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern die Bürgerschaft, den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.

§ 2 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung oder beschließt, die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß auf sich anzuwenden.

§ 3 Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf

- (1) Der Beirat nimmt seine Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Bürgerschaft unterstützt den Beirat in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig.
Steht eine den Geschäftsbereich des Beirats betreffende Vorlage auf der Tagesordnung, ist diese den Mitgliedern des Beirats elektronisch zu übersenden.
- (2) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, zu unterrichten. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sollen, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, berücksichtigt werden.
- (3) Für das Tätigwerden des Beirats stellt die Stadt Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.

§ 4 Aufgaben

Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben,

- a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
- b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,
- c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie werden ehrenamtlich tätig. Zusätzlich kann für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft.
Für Bestellungen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß anzuwenden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen,
Fraktionen der Bürgerschaft, Organisationen, insbesondere betriebliche Seniorengremien sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie können jeweils auch mehrere Kandidierende vorschlagen.
- (4) Mitglied in dem Beirat kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Hansestadt Wismar tätig ist. Gleiches gilt für leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

- (5) Die Frist für die Bewerbung wird vom Büro der Bürgerschaft drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Beirats im Internet auf der Homepage der Hansestadt bekannt gemacht.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung, längstens jedoch 16 Wochen nach Ende der Amtszeit weiter. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 7 Sitzungen

- (1) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgerschaftspräsidentin bzw. den Bürgerschaftspräsidenten einberufen und eröffnet.
- (2) Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft, eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Beirats lädt jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor Sitzungstermin zuzuleiten.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bürgerschaftspräsidentin oder dem Bürgerschaftspräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen sich einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats aus und hält ständigen Kontakt zur Bürgerschaft und zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister. Der Vorstand kann Entscheidungen für den Beirat treffen, sofern die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Er oder sie hat die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen.

§ 10 Protokoll / Niederschrift

Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar bis zum Ende seiner Amtszeit Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 26.10.2000 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2006 außer Kraft.

Wismar, den ...

Thomas Beyer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen/Erläuterungen
Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juni 2021 und entsprechend der Empfehlung in § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVBl. M-V S. 463), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren erlassen:	Anpassung und Einfügung der Hauptsatzung als Rechtsgrundlage
Präambel Der Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Aufgrund des demografischen Wandels ist es notwendig, die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrzunehmen. Es ist wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist das Sprachrohr der älteren Generation in der Hansestadt Wismar. Der Beirat soll dazu beitragen, - das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken, - ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern und zu erhalten, - das Alter und deren Alltag sinnerfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und - deren eigene Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen und zu erhalten.	

§ 1 Rechtsstellung (1) Die Hansestadt Wismar bildet einen Seniorenbeirat, der die Gremien der Bürgerschaft der Hansestadt und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in seniorenrelevanten Angelegenheiten berät. Der Beirat hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches betroffen sind. (2) Der Beirat arbeitet organisatorisch selbstständig. Er ist politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, anzuhören. (3) Der Beirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von den Gremien der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgelegt werden. (4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 hat der Beirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern die Bürgerschaft, den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.	Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 1 und 2 der bisherigen Satzung
§ 2 Geschäftsordnung Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung oder beschließt, die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß auf sich anzuwenden.	Entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 der bisherigen Satzung
§ 3 Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf (1) Der Beirat nimmt seine Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Bürgerschaft unterstützt den Beirat in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig. Steht eine den Geschäftsbereich des Beirats betreffende Vorlage auf der Tagesordnung, ist diese den Mitgliedern des Beirats elektronisch zu übersenden. (2) Der Beirat ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, zu unterrichten. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sollen, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, berücksichtigt werden.	Klarstellung, wie es gelebt wird Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 2 der bisherigen Satzung Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 5 der bisherigen Satzung

(3) Für das Tätigwerden des Beirats stellt die Stadt Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.	Klarstellung, wie es gelebt wird
§ 4 Aufgaben Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben, a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen, b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten, c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten.	Entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 der bisherigen Satzung; Aufgaben werden genauer definiert
§ 5 Mitglieder (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie werden ehrenamtlich tätig. Zusätzlich kann für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden. (2) Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft. Für Bestellungen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß anzuwenden. (3) Vorschlagsberechtigt sind die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen, Fraktionen der Bürgerschaft, Organisationen, insbesondere betriebliche Seniorengremien, sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie können jeweils auch mehrere Kandidierende vorschlagen.	Entspricht inhaltlich § 2 der bisherigen Satzung Anpassung des Alters an § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetz M-V

(4) Mitglied in dem Beirat kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Hansestadt Wismar tätig ist. Gleiches gilt für leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. (5) Die Frist für die Bewerbung wird vom Büro der Bürgerschaft drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Beirats im Internet auf der Homepage der Hansestadt bekannt gemacht.	Wunsch der Fraktionen
§ 6 Amtszeit Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung, längstens jedoch 16 Wochen nach Ende der Amtszeit weiter. Wiederbestellungen sind möglich.	Dauer der Amtszeit entspricht § 3 Abs. 1 der bisherigen Satzung Klarstellung
§ 7 Sitzungen (1) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgerschaftspräsidentin bzw. den Bürgerschaftspräsidenten einberufen und eröffnet. (2) Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft, eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. (3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. (4) Der oder die Vorsitzende des Beirats lädt jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor Sitzungstermin zuzuleiten.	Entspricht inhaltlich teilweise § 5 der bisherigen Satzung

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. (6) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.	
§ 8 Rechte und Pflichten (1) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V verpflichtet. (4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bürgerschaftspräsidentin oder dem Bürgerschaftspräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.	
§ 9 Vorstand (1) Die Mitglieder des Beirats wählen sich einen Vorstand. (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats aus und hält ständigen Kontakt zur Bürgerschaft und zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister. Der Vorstand kann Entscheidungen für den Beirat treffen, sofern die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Er oder sie hat die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen.	Entspricht inhaltlich § 4 der bisherigen Satzung

§ 10 Protokoll / Niederschrift Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.	Klarstellung
§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld Die Mitglieder des Beirats erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.	Klarstellung
§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar bis zum Ende seiner Amtszeit Anwendung. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 26.10.2000 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2006 außer Kraft. Wismar, den Thomas Beyer Bürgermeister (Dienstsiegel)	